

Bericht

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 17.06.2021

1. Gegenstand des Berichtes: Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr.1146/VIII aus der 28.. BVV vom 13.12.2018

Aktionsplan öffentlicher Gesundheitsdienst

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Der Empfehlung wurde gefolgt.

Gemäß § 13 (3) des Bezirksverwaltungsgesetzes setzte sich die Bezirksbürgermeisterin mit Schreiben vom 07.08.2019 an die Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung für die Verwirklichung der Empfehlung ein.

Eine Antwort der Senatorin zur Unterrichtung der BVV erfolgte leider nicht.

Es kann jedoch Folgendes berichtet werden:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in den letzten Jahren vermehrt Maßnahmen zur Verbesserung der Personalrekrutierung realisiert. Dazu zählen:

- Erstellung eines Arbeitgebervideos
- Produktion und Beschaffung von bezirksspezifischen Messeequipments, Teilnahme an Fachmessen
- Einsatz eines elektronischen Bewerbungsverfahren (IT-Verfahren E-Rexx) mit dem Ziel der Verkürzung der Auswahlentscheidungen
- Nutzung von verschiedenen Ausschreibungsplattformen und Fachzeitschriften zur Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Nutzung der Möglichkeiten des TV-L bezüglich der Anrechnung von förderlichen Zeiten usw.
- Direkte Ansprache von Fachpersonal durch die Dienstkräfte des Gesundheitsamtes
- Unterstützung der Senatsverwaltung bei der Umsetzung der Senatsvorlage Nr. S-1311/2018 mit dem Gegenstand: Verfahrensauffassung zur Gewinnung und Bindung von ärztlichem Fachpersonal im unmittelbaren Landesdienst Berlin.

Der Senat legte mit der o.g. Verfahrensauffassung zur Gewinnung und Bindung von ärztlichem Fachpersonal im unmittelbaren Landesdienst Berlin bereits ein sehr ausführliches und qualitativ hochwertiges Konzept zur Gewinnung von medizinischem Fachpersonal vor.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung trug vor, dass im Land Berlin seit langem Schwierigkeiten bei der Besetzung bzw. Nachbesetzung von freien Stellen mit ärztlichem Fachpersonal, insbesondere im öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Berlin (ÖGD), bestehen. Die Deckung des Bedarfs an hochqualifiziertem ärztlichen Fachpersonal ist elementare Voraussetzung, um die vielfältigen, gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und anderer Bereiche (z. B. Feuerwehr, Polizei), in denen ärztliches Fachpersonal dringend benötigt wird, gewährleisten zu können.

Die Senatsverwaltung für Finanzen trat daher mit der Thematik an die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Arbeitgeberverband, in dem Berlin Mitglied ist, heran. Die TdL lehnte daraufhin etwaige Tarifverhandlungen mit dem Marburger Bund für Ärztinnen bzw. Ärzte im ÖGD - auch auf Landesebene über die Öffnungsklausel des § 41 Nr. 1 Abs. 2 TV-L – ab.

Der § 41 TV-L enthält u. A. mit einer besonderen Tabellenentgeltregelung (Ä-Entgeltgruppen) Sonderregelungen, die nur für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken gelten.

Die TdL hält daran fest, dass die höhere Vergütung von Ärztinnen bzw. Ärzten an Unikliniken an die Doppelbelastung für Patientenversorgung und Lehre geknüpft ist. Die TdL hat wiederholt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über- bzw. außertarifliche Abweichungen vom Tarifrecht satzungsgemäß nur in Einzelfällen gestattet sind.

Um dem Personalmangel beim ärztlichem Fachpersonal entgegenzuwirken und so den geordneten Gang der Verwaltung zu wahren und die dem Land Berlin obliegenden unabweisbaren Aufgaben zu erfüllen, eröffnete die Senatsverwaltung für Finanzen eine Verfahrensauffassung.

Danach kann in begründeten Einzelfällen durch die Dienststellen ausnahmsweise ein Sonderarbeitsvertrag mit einem außertariflichen Entgelt in der Höhe angeboten werden, wie es die Sonderregelungen des § 41 TV-L für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken mit einer Vollbeschäftigung von 42 Wochenstunden vorsehen.

Soweit im Bereich der Hauptverwaltung im Einzelfall Sonderverträge abgeschlossen werden sollen, beschließt der Senat, dass ihm diese Einzelfälle nicht zur Einzelfallbeschlussfassung vorzulegen sind. Folglich entfällt dann auch eine vorherige Befassung durch die Personalkommission.

Soweit im Bereich der Bezirksverwaltungen im Einzelfall Sonderverträge abgeschlossen werden sollen, wird hinsichtlich der erforderlichen Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 AZG i. V. m. Nr. 4 Abs. 3 Buchst. a Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) von der zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen für solche Einzelfälle die generelle Zustimmung ohne Einzelfallvorlage erklärt.

Der Hauptpersonalrat ist nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 10 Personalvertretungsgesetz (PersVG) zu beteiligen.

Der Hauptpersonalrat stimmte dem hier in Rede stehenden Konzept zur Gewinnung von medizinischem Fachpersonal nicht zu. Daraufhin passten die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und die Senatsverwaltung für Finanzen das Konzept gemäß den Forderungen des HPR an und reichten die Vorlage erneut zur Beteiligung ein. Trotz Anpassung stimmte der HPR im November 2018 der Verfahrensauffassung nicht zu. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 10 Personalvertretungsgesetz ist somit nicht erfolgreich abgeschlossen.

Am 29. September 2020 beschlossen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“. Darin wurden folgende Maßnahmenfelder vereinbart:

1. Personalaufbau
2. Digitalisierung
3. Steigerung der Attraktivität des ÖGD
4. Umsetzung der Internationalen Vorschriften zur Gesundheitssicherheit
5. Zukunftsfähige Strukturen des ÖGD

Zur Umsetzung stellt der Bund Finanzmittel in Höhe von 4 Milliarden Euro bereit, die in Jahresscheiben aufgliedert sind.

Die oben geschilderten tarifrechtlichen Probleme, die zum Ärztinnen- und Ärztemangel im ÖGD führen, sind damit jedoch nicht geklärt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin